

## XXVIII. Ofensetzer und Töpfer (Hafner).

### 1. Landesfinanzamt Berlin (Bezirk der Hwk. Berlin).

Von der Handwerkskammer Berlin aufgestellt.

	Rohverdienst in % vom Umsatz	Reinverdienst
Töpfer:		
Die Betriebe ohne Gehilfen, die ausschließlich Reparatu- ren ausführen . . . . .	35—80	
Betriebe ohne Gehilfen mit Reparatur und Neuanfertigungen.		
Betriebe mit 1 bis zu 2 Gesellen:		
Bei Reparaturen . . . . .		20—30
„ Neuanfertigung . . . . .		12—20
Größere Betriebe mit überwiegend Neu- anfertigung . . . . .		8—12

### 2. Landesfinanzamt Brandenburg (Bezirk der Hwk. Berlin und Frankfurt/O).

Von der Handwerkskammer Berlin aufgestellt:

	Rohverdienst in % vom Umsatz
Töpfer . . . . .	35—60

### 3. Landesfinanzamt Breslau (Bezirk d. Hwk. Breslau, Liegnitz).

	Rohverdienst in % vom Umsatz
Töpfer, Ofensetzer . . . . .	40—60

### 3. Landesfinanzamt Darmstadt (Bezirk der Hwk. Darmstadt).

	Reingewinn in % des Umsatzes	Kalkulation
Hafner . . . . . (Ofensetzer)	60—70	Meisterlohn + 20% des Umsatzes

Bei dem Reinverdienstsatz von 60—70 % ist unterstellt, daß neue Oefen nicht geliefert werden.  
Spitzenlohn *RM.* 1,27 bei 300 Arbeitstagen = *RM.* 3000.— (abgerundet).

(Vgl. hierzu die Anmerkungen am Schluß des Heftes „Anlage zu I. 17532 vom 4. 5. 1927“.  
Landesfinanzamt Darmstadt).

### 5. Landesfinanzämter Dresden und Leipzig (Bezirk der Gk. Dresden, Zittau, Chemnitz, Leipzig, Plauen).

	Reingewin-Richtsatz in % vom Umsatz
a) Landesfinanzämter:	
Ofensetzer:	
Mittl. Gehilfenbetrieb (1—3 Gehilfen)	25—35

Ist ein Allein- oder Lehrlingsbetrieb zu veranlagern, so tritt eine Erhöhung, ist ein größerer  
Gehilfenbetrieb zu veranlagern, so tritt eine Ermäßigung des vorgesehenen Richtsatzes ein.